

darauf gründete sich ja gerade die Behauptung, daß der erste Teil um 1143/50 angelegt worden sei. Vergleicht man indessen die Texte aller Überlieferungen bis 1140, ergibt sich Folgendes: Im Gegensatz zu unseren Beobachtungen an den Partien bis 1104 gibt es keine gemeinsamen Fehler nur zwischen B 1 und B 2 mehr; keine Hs. kann von der anderen oder, auch nicht stellenweise, von einer nur ihnen gemeinsamen Vorlage (Fortsetzung des älteren Teiles von B 1) abhängig sein. Dagegen sind allen Hss. außer B 2, also B 1, 5, 6, 7, gemeinsame Fehler eigen, wo B 2 allein eine richtige Lesart zeigt¹¹⁰). Der Text des zweiten Teiles der Heiligenkreuzer Hs. steht also ausschließlich in der Filiation, zu der auch B 5 und 7 gehören, ohne daß noch die zusätzliche Benutzung des älteren Teiles nachgewiesen werden könnte; der Schreiber des zweiten Teiles hat die Annalen seit 1104 en bloc übernommen und nicht mit dem älteren Teil kontaminiert. Damit entfällt endgültig das an sich vage Indiz für die Entstehung des ersten Teiles von B 1 um 1150. Was heute mit annähernder Sicherheit noch aus der Schottenhandschrift als einer Abschrift von B 1 erschlossen werden kann, ist dies: B 1 (erster Teil) hat nur bis 1177 gereicht und der Text von B 2 ist auch in den Hss. B 5 und B 7 teilweise besser und in jedem Fall unabhängig von B 1 überliefert¹¹¹). Es erscheint daher ausgeschlossen, daß dieser Text in Heiligenkreuz entstand.

Die Hss. außer B 2 sind nach 1104 aber nicht nur durch die gemeinsamen Fehler als eine selbständige Klasse gekennzeichnet, sondern auch durch zahlreiche Erweiterungen gegenüber dem in B 2 allein überlieferten Text. Diese Erweiterungen beginnen mit dem Jahre 1082¹¹²), setzen sich fort über 1083, 1104, 1114 (*Chronicon pii marchionis*), 1125, 1133, 1135, 1136, 1138, 1139 und nehmen danach einen solchen Umfang an, daß Wattenbach zum Paralleldruck mit B 2 übergang (*Continuatio Cl. II*)¹¹³). Dabei bleibt das Verhältnis der Hss. auch weiterhin bis zum Ende des ersten Teiles von B 2 dasselbe, wie es gerade beschrieben wurde. Nicht nur was Textumfang und Nachrichtenbestand angeht, sondern auch in den Lesarten des grundsätzlich in allen Hss. übereinstimmenden Bestandes stehen

¹¹⁰) SS 9, S. 609 nn. q, a, b; 612 n. o; 613 nn. u, r, v, r, c, h.

¹¹⁰) Vgl. B 2: SS 9, S. 609 nn. q, a, b; 612 n. o; 613 nn. u, r, v, r, c, h.

¹¹¹) Vgl. B 2: SS 9, S. 609 nn. r, y; 613 nn. q, s.

¹¹²) SS 9, S. 608 r. Sp.; die Erweiterung ist nur in B 5 u. 7 belegt, da B 1, und daher auch B 6, hier noch den Text des ersten Teiles der Hs. führt.

¹¹³) SS 9, S. 614—617 und 629—631 (*Continuatio Cl. III*); vgl. die Konkordanz der Hss.-siglen oben Anm. 82 ff.